

## Errichtung einer Kindertagesstätte

Ein Antrag auf Errichtung einer Kindertagesstätte ist durch einen bauvorlageberechtigten Architekten gemäß Landesbauordnung NRW zu stellen. Es ist ein Brandschutzkonzept durch einen Brandschutzsachverständigen den Bauvorlagen beizufügen.

Da Kindertagesstätten unregelmäßige Große Sonderbauten nach §50 BauO NRW sind, kann die Bauaufsichtsbehörde zusätzliche Anforderungen stellen oder Erleichterungen zulassen.

Folgende Mindeststandards sind bei der Planung einer Kindertagesstätte im Stadtgebiet Monheim am Rhein zu beachten:

### **Begriffe:**

#### **Spielflure**

Spielflure sind Flure mit Brandlasten, über die ein Rettungsweg führen kann, die aber gleichzeitig als Spielbereiche für Kinder genutzt werden dürfen. Die nutzbare Breite von Spielfluren muss mindestens 1,20 m betragen.

#### **Gruppenbereiche:**

Gruppenbereiche werden aus dem Gruppenraum und den zugehörigen Funktionsräumen wie zum Beispiel Schlafräum, Gruppennebenraum, Wickelraum gebildet. Mehrzweckräume mit angrenzenden Abstellräumen sind sinngemäß zu behandeln.

#### **Hallen:**

Hallen sind über mehrere Geschosse reichende offene Verbindungen, über die ein Rettungsweg führen kann, die aber gleichzeitig als Spielbereiche für Kinder genutzt werden können und somit Brandlasten wie Möbel, Garderoben oder Spielzeug enthalten.

### **Ergänzende Anforderungen gemäß § 50 BauO NRW 2018:**

1. Innere Abschottung: Innerhalb eines Geschosses können bis zu vier Gruppenbereiche oder nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> zu einer Nutzungseinheit ohne Raumabschluss zusammengefasst werden. Betreuungsbereiche innerhalb eines Geschosses mit mehr als vier Gruppenbereichen sollen durch Trennwände entsprechend der Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile in Nutzungseinheiten mit maximal vier Gruppenbereichen beziehungsweise nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> NGF unterteilt werden. Türen in diesen Trennwänden sollen als feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen ausgeführt werden.

Alternativ ist eine feuerhemmende Schottung des Spielflures gegenüber den Gruppenbereichen sowie gegenüber anderen Räumen ebenfalls möglich. Dann sind die Gruppenbereiche untereinander sowie zu anderen Räumen auch feuerhemmend abzuschotten (Bildung von „Brandschutzzellen“). Türen zu den Gruppenräumen, Nebenräumen und Abstell-, Putzmittelräumen die direkt an die (Spiel-)Flure angrenzen, sind durch T30-RS Türen zu verschließen. Sollten die Türen von Kindern genutzt werden, sind zusätzlich Freilauftürschließer einzuplanen. Sonstige Türen sind dichtschießend auszuführen. Türen von Gruppenbereichen zu anderen Räumen sollen vollwandig und dichtschießend sein. Dies gilt nicht für Türen zu Räumen desselben Gruppenbereiches.

2. Hallen: Hallen sind mit raumabschließenden Trennwänden, die mindestens die Feuerwiderstandsdauer der Geschossdecken aufweisen, auszuführen. Türen in diesen Trennwänden sollen als feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen ausgeführt werden.
3. Rettungswege:
  - Ausführung von zwei voneinander unabhängigen baulichen Rettungswegen aus jedem Gruppenbereich. Anleiterbare Stellen sind als zweiter Rettungsweg grundsätzlich ausgeschlossen.
  - Ein Rettungsweg darf über den Spielflur führen. Der zweite Rettungsweg darf nicht über denselben Spielflur führen; er kann aber über einen benachbarten Raum führen. Im Erdgeschoss bieten sich unmittelbare Ausgänge ins Freie an, in Obergeschossen ist ein davon unabhängiger baulicher Rettungsweg über eine weitere Treppe erforderlich.  
Alternativ darf dieser Rettungsweg auch über Balkone, Dachterrassen und/oder Außentreppe auf das Grundstück führen. Die lichte Breite von Fluchtbalkon sowie Außentreppe muss mindestens 1,20 m betragen.
  - Im Spielflur muss ein geradliniger Durchgang mit einer nutzbaren Breite von mindestens 1,20 m als Rettungsweg vorhanden sein. Sollten die Flurlängen (Spielflure) länger als 30 m sein, sind diese durch Rauchschtüren zu unterteilen.
4. Weitergehende Anforderungen, sofern eine U3 Betreuung im Obergeschoss geplant wird, ist:
  - ein Betreuungsschlüssel von mindestens drei Betreuenden je zehn Kindern ist sicherzustellen.
  - In den Schlafräumen sind fahrbare Kinderbetten / Rollwagen (1,30 m x 0,7 m; maximal fünf Kinder je Kinderbett) anzuordnen, um eine schnelle Räumung der Gruppe zu gewährleisten. Für die Rollwagen ist jeweils für jeden baulichen Rettungsweg ein ausreichend großer sicherer Bereich im Obergeschoss herzustellen. Dies kann beispielsweise ein außenliegender Wartebereich auf einem Balkon sein. Der Wartebereich ist so groß auszuführen, dass die fahrbaren Kinderbetten oder Rollwagen ausreichend Platz haben und die erforderliche lichte Breite des Rettungswegs von mindestens 1,20 m nicht eingeschränkt wird. Diese Wartebereiche müssen im Verlauf der baulichen Rettungswege erreichbar sein und dürfen nicht als Sackgasse (Rückwärtig liegende Balkone ohne baulichen Rettungsweg) ausgeführt werden.  
Alternativ kann ein „sicherer Raum“ dessen Wände und Decken den Anforderungen entsprechend der Feuerwiderstandsdauer der tragenden und



aussteifenden Bauteile entspricht, als Wartebereich ausgebildet werden. Die Wände sind als Trennwände gemäß BauO NRW 2018 auszuführen. Dieser „sichere Raum“ ist so anzuordnen, dass die Evakuierung direkt ins Freie oder über einen notwendigen Treppenraum, der einen direkten Ausgang ins Freie hat, erfolgt. Türen in den Wänden des „sicheren Raumes“ müssen feuerhemmend, rauchdicht- und selbstschließend sein.

- Im Wartebereich übernimmt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Betreuung der Kinder in den Rollwagen vor der Treppe und die anderen Betreuenden evakuieren die Kinder über die Außentreppe oder notwendigen Treppenraum zum vorher festgelegten Sammelplatz auf dem Grundstück. (jeweils zwei U3-Kinder pro Laufweg).
  - Die Rollwagen sind als Hilfsmittel in die Flucht- und Rettungspläne je Geschoss aufzunehmen.
  - Die Evakuierung über die Rollwagen ist mindestens zweimal jährlich zu üben.
5. Türen: Ist es beim Betrieb des Gebäudes erforderlich, Türen, die selbstschließend sein sollen, offen zu halten, darf dies nur mit zugelassenen Systemen geschehen, die bei Raucheinwirkung ein selbstständiges Schließen ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass diese Türen auch jederzeit von Hand geschlossen werden können. Sie müssen während der Betriebszeit von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.
  6. Notwendige Treppen: Notwendige Treppen sind als geradläufige Treppen auszuführen. Die Anordnung einer notwendigen Treppe ohne notwendigen Treppenraum innerhalb einer Halle oder als Außentreppe ist möglich.
  7. Sicherheitskennzeichen: Ausgänge und Rettungswege sollen durch selbstleuchtende, akkugepufferte Sicherheitszeichen dauerhaft gekennzeichnet werden.
  8. Alarmierungsanlage: Kindertageseinrichtungen mit mehr als vier Gruppenbereichen oder mehrgeschossige Kindertageseinrichtungen sind mit internen Hausalarmierungsanlagen nach DIN VDE V 0826-2 auszustatten. An den direkten Ausgängen ins Freie sowie zu den notwendigen Treppenräumen sind manuelle Auslösestellen vorzusehen.
  9. Rauchableitung: In Hallen, durch die Rettungswege führen, sind Rauchableitungsöffnungen anzuordnen, die entweder im Dach eine geometrische Öffnungsfläche von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche oder in der Außenwand eine geometrische Öffnungsfläche von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche haben. Jede Rauchableitungsöffnung sollte von einer geeigneten Stelle aus bedient werden können.
  10. Brandschutzordnung: In einer Brandschutzordnung (Teil A, B, C nach DIN 14096) sind die Modalitäten für eine schnelle Räumung im Brandfall durch das Betreuungspersonal sowie jährliche Evakuierungsübungen mit den Kindern festzulegen.
  11. Räumungskonzept: Vor der Nutzungsaufnahme ist ein detailliertes Räumungskonzept zu erstellen, in dem die Ausführung und Schulung der Mitarbeitenden geregelt wird. Eine Abstimmung mit der Bauaufsicht und Feuerwehr ist vorzunehmen.
  12. Feuerwehrpläne: Im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle sind für Kindertageseinrichtungen mit mehr als vier Gruppen oder für mehrgeschossige



Kindertageseinrichtungen Feuerwehrpläne angefertigt werden, die der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden.

13. Bauantragspläne: Im Rahmen der Bauantragspläne sind die Schlaf- und Ruheräume je Geschoss darzustellen.

**Bitte beachten:**

Diese Zusammenstellung dient als Planungshilfe für Architektinnen und Architekten und Brandschutzsachverständige, die eine Kindertagesstätte planen.

